
Hausordnung

1. Aufnahmebedingungen
2. Öffnungszeiten/ Tagesablauf
3. Verpflegung
4. Mitteilungspflicht und Krankheiten
5. Allgemeine Regeln
6. Hausrecht
7. Schriftformerfordernis/ Veröffentlichung
8. Salvatorische Klausel

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1. Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag. Eine Entscheidung über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung orientiert sich an folgenden Zugangskriterien:
 1. Geschwisterkinder
 2. Mitarbeiterkinder/Kinder von Kooperationspartnern
 3. Kinder erwerbstätiger Eltern
 4. Alleinerziehende/ Familien in Notsituationen

Außerhalb dieser Zugangskriterien erfolgt in Einzelfallentscheidungen die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf laut SGBII.

- 1.2. Aufgenommen werden Kinder grundsätzlich ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

2. Öffnungszeiten/Tagesablauf

- 2.1. Die Kindereinrichtung ist von Montag bis Freitag von 06.15 bis 17.00 Uhr geöffnet. Der öffentliche Zugang auf das Grundstück und in das Gebäude ist für Nutzer und Besucher an diese Öffnungszeiten gebunden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten besteht kein Aufenthalt- und Betretungsrecht für Nutzer und

Besucher. Ausnahmeregelungen werden bekannt gegeben (z.B. Feste, Veranstaltungen, Versammlungen o.ä.). Wir bitten alle Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten beim Bringen und Abholen ihres Kindes zu beachten.

- 2.2. Die entstehenden Kosten für Kinder, welche sich nach der Schließung der Kita noch in Betreuung befinden, werden den Personensorgeberechtigten am Ende des Monats extra in Rechnung gestellt. Die Kosten entsprechen pro Kind pro angefangene 0,5 h je 25,00 €.
- 2.3. Wenn die Betreuungszeit eines Kindes im Monat 3x überzogen wird und somit eine Mehrbetreuung notwendig ist, wird im folgenden Monat nach Information der Personensorgeberechtigten die Betreuungszeitstufe angehoben.
- 2.4. Von 17:00 bis 19:00 Uhr betreuen wir Ihr Kind in der Kita, falls es ihnen nicht möglich ist ihr Kind aus der Kita abzuholen. Ab 19.00 Uhr werden die Kinder dem Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf- Bergander- Ring 43 (Tel.0351/27544004) übergeben. Die daraus resultierenden Kosten (z.B. Heimkosten, Taxi) sind zusätzlich von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 2.5. Frühstückszeit ist 07:30 Uhr und wird 08:00 Uhr beendet. Kinder, die am Frühstück teilnehmen, sind im Frühstückszimmer abzugeben. Zwischen 07:30Uhr und 08:00Uhr bitten wir alle Eltern das Frühstück nicht zu stören.
- 2.6. Mittagkinder sind bitte bis 11.45 Uhr abzuholen, damit die anderen Kinder ungestört zur Mittagsruhe eingestimmt werden können.

3. Verpflegung

- 3.1. Zum Frühstück nehmen die Kinder mitgebrachte Speisen von zu Hause ein.
- 3.2. Getränke werden ganztägig von der Einrichtung angeboten:
zum Frühstück: Milch, Kakao, Tee, Wasser
tagsüber: Tee, Wasser
- 3.3. Die Mittagessen- und Vesperversorgung wird durch einen externen Essenanbieter, laut dessen Vertragsinhalt, übernommen.

-
- 3.4. Für Schließtage übernimmt die Einrichtungsleitung die zentrale Abmeldung für Mittagessen und Vesper.
- 3.5. Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, Speisen zum Erwärmen mit in die Einrichtung zu bringen. Der Essenanbieter bietet Sonderkost nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an.
- 3.6. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist es bis 08.00 Uhr telefonisch oder per Mail in der Einrichtung abzumelden. Das Gleiche gilt für den Essenanbieter.
- 3.7. Das Mitbringen von Lebensmitteln zu Aktivitäten und Festen erfolgt nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften oder anhand der Informationen der Aushänge.
- 3.8. Muss ein Kind kurzfristig abgemeldet werden und das Essen kann nicht mehr abbestellt werden, kann am ersten Abmeldetag das Mittag- und Vesperessen aus der Kita abgeholt werden. Das gilt nicht mehr ab dem 2. Abmeldetag.
4. Mitteilungspflicht und Krankheiten
- 4.1. Die Kindertageseinrichtung unterliegt dem Infektionsschutzgesetz, d.h. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zum Schutz des Wohles des eigenen Kindes und zum Schutz der Gesundheit aller anderen Kinder und Erwachsenen des Hauses, der Dienst habenden pädagogischen Fachkraft Krankheitsanzeichen bzw. aufgetretene Infektionskrankheiten des Kindes mitzuteilen. Zur Erlaubnis des Besuches der Kita bei bestehenden Infektionskrankheiten durch das betroffene Kind, gelten die Empfehlungen des Dresdner Gesundheitsamtes und der für die Kita zuständigen Ministerien.
- 4.2. Eine Medikamentengabe erfolgt in der Kita nicht, Ausnahmen erfolgen in Absprache mit dem Leiter bei chronischen Erkrankungen und Notfallmedikamenten. Die Eltern sollen für die regelmäßige Medikamentengabe in der Kita einen Pflegedienst beauftragen. Der Antrag ist dem Kitaleiter zur Einsicht vorzulegen.

Kann kein Pflegedienst durch die Eltern vertraglich gebunden werden, kann die Medikamentengabe auch durch eine pädagogischen Fachkraft erfolgen. Nach Prüfung des Einzelfalles ist dazu ein ärztliches Attest und die Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.

- 4.3. Beim Auftreten von nacheinander 2 x wässrigen Durchfall müssen die Kinder abgeholt werden. Ist das Kind 48 Stunden ohne Durchfall / Symptome, kann es die Einrichtung wieder besuchen.
- 4.4. Bei Fieber über 38,5 Grad Celsius Körpertemperatur über einen Zeitraum von 1 h müssen die Kinder abgeholt werden. Ist das Kind 48 Stunden Fieber frei/ ohne Symptome, kann es die Einrichtung wieder besuchen.
- 4.5. Bei wiederholten oder starken Erbrechen müssen die Kinder abgeholt werden. Ist das Kind 48 h frei von Symptomen, kann es die Einrichtung wieder besuchen.
- 4.6. Bei Fußpilz oder offenen Warzen, darf das Kind keine Tätigkeiten barfuß verrichten. Betroffene Stellen müssen mit Kleidung oder Verbandsmaterial abgedeckt sein, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
- 4.7. Die pädagogische Fachkraft ist kein medizinisches Fachpersonal. Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit müssen die Eltern diesen Verdacht bei einem Kinderarzt abklären lassen. Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht zur Wiederaufnahme bei einem Verdacht nicht erforderlich. Die Selbstauskunft der Eltern über die ärztliche Auskunft reicht aus.

5. Allgemeine Regeln

- 5.1. Kinder sind grundsätzlich bei der Dienst habenden pädagogischen Fachkraft an- bzw. abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Kita endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten.
- 5.2. Abholberechtigt sind die Personensorgeberechtigten oder von ihnen ausschließlich schriftlich bevollmächtigte Personen. Die pädagogischen Fachkräfte sind berechtigt sich von dem Abholberechtigten ein auszuweisendes Dokument (z.B. Personalausweis) vorzeigen zu lassen.

-
- 5.3. Beim Bringen und Abholen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die bevollmächtigten Personen selbst für die Sicherheit der Kinder und evtl. begleitender Geschwisterkinder oder Freunde verantwortlich. Das Gleiche gilt auch für den Aufenthalt bei Festen und Feiern.
- 5.4. Alle Eltern und Besucher achten darauf, dass Türen und Gartentore aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom Erwachsenen geöffnet und geschlossen werden und keine anderen Kinder außer das Eigene das Gelände mit verlassen. Es ist verboten, geschlossene Türen durch Betätigen des Notfallhebels zu öffnen, wenn keine Gefahrensituation vorliegt.
- 5.5. Die Einfahrt in das Grundstück ist nicht erlaubt. Die Ein- und Ausfahrt sind ständig freizuhalten.
- 5.6. Im gesamten Gelände besteht Rauchverbot und Alkoholverbot.
- 5.7. Der Eingangsbereich/die Gänge müssen frei begehbar sein (Fluchtweg). Kinderwagen, Auto- und Fahrradsitze, Roller und ähnliches dürfen nur an ausgewiesenem Standort abgestellt werden.
- 5.8. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen die Kinder während ihres Aufenthaltes rutschfeste, an der Ferse geschlossene Schuhe tragen. Crocs, Flipflops, sind nicht gestattet. Ausnahmen bilden Kinder, die noch nicht laufen können. In diesem Fall sind Antirutschsocken erwünscht.
- 5.9. Langes (min. schulterlang) Haare sind zusammengebunden zu tragen. Aus Sicherheitsgründen sind Haarspangen in der Krippe nicht gestattet. Ketten, Armreifen und Fingerringe sind bei den Kindern im gesamten Haus nicht gestattet. Zum Tragen von Ohrringen sind nähere Angaben im Formblatt „Tragen von Schmuck“ ausgewiesen, das von den Eltern bei der Aufnahme unterschrieben wird.
- 5.10. Für alle mitgebrachten Gegenstände (z.B. Schmuck, Bücher, CDs, Fahrzeuge,

Helme) übernimmt die Einrichtung bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung. Alle persönlichen Dinge sind mit Namen zu kennzeichnen (Kleidung, Hausschuhe, Trinkflasche, Tasse, Nuckel).

- 5.11. Die pädagogischen Fachkräfte sind befugt, gefährliche Kordeln, Ringe, Bänder etc. von der Kleidung zu entfernen. t.
- 5.12. Aus hygienischen Gründen ist es nur im Ausnahmefall gestattet, die Gruppenzimmer mit Straßenschuhen zu betreten.
- 5.13. Alle Besucher achten mit auf Ordnung, Sauberkeit und Werterhaltung im Einrichtungsgelände.
- 5.14. Zu den Wirtschafts- und Technikräumen besteht kein Zutritt.
- 5.15. Der Elternrat wird mindestens alle 2 Jahre von der Elternschaft gewählt.
- 5.16. Foto- und Videoaufnahmen bedürfen generell einer Anfrage bei der Leitung und können nach Einverständnis nur in genehmigtem Umfang durchgeführt werden.
- 5.17. Aushänge bzw. Mitteilungen von Dritten oder Elternvertretern bedürfen der Zustimmung der Leitung bzw. der Geschäftsführung.
- 5.18. Den Kindern werden ganztägig Getränke angeboten. Dazu ist ganzjährig ein nicht zu großer Trinkbecher und zur warmen Jahreszeit eine Trinkflasche mitzubringen. Der Trinkbecher verbleibt in der Kita, die Trinkflasche wird täglich mit nach Hause genommen.
- 5.19. Kinder, die zu Ausflügen zu spät kommen, werden aus Haftungsgründen ab dem Gartentor nicht mehr entgegengenommen und verbleiben bis zur Rückkehr der Stammgruppe in einer anderen Gruppe.
- 5.20. Von den Eltern wird das Bettzeug (Decke, Kissenbezug und Bettlaken) bereitgestellt, welches monatlich zu reinigen ist. Die Reinigungstage werden durch die Gruppenerzieher durch einen Aushang bekannt gegeben.
- 5.21. Sollte das Kind mittags eingenässt haben, ist die Bettwäsche von den Eltern zu waschen. Das Mitbringen weiterer notwendiger Utensilien (z.B. Inkontinenzunterlage) erfolgt in Absprache mit den Eltern.

6. Hausrecht

Die Einrichtungsleitung verwaltet die Kita im Auftrag des Trägers und übt damit auf dem Grundstück der Kita das Hausrecht aus. Ein Verstoß gegen die Hausordnung oder gesetzlichen Regelungen unterliegt im Bedarfsfall der Ahndung durch ein Hausverbot.

7. Schriftformerfordernis/ Veröffentlichung

- 7.1. Mündliche Nebenabreden sind mit einzelnen Besuchern des Hauses möglich. Sie bedürfen eines Zeugnisses einer dritten Person.
- 7.2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Hausordnung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 7.3. Die Hausordnung ist an der Informationstafel der Kitaleitung im Hauseingangsflur öffentlich ausgehängen. Die Gültigkeit besteht mit der Veröffentlichung der Hausordnung als Aushang an dieser Informationstafel. Die Hausordnung kann an alle Hausbesucher bei der Kitaleitung als Schriftstück abgefordert werden oder als PDF Datei elektronisch übermittelt werden.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Dresden, den 18.02.2022

Unterschrift des Einrichtungsleiters:

.....

Maik Striemann